



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 1

München, 30. Januar 2009

22. Jahrgang

**Inhaltsübersicht**

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
16.12.2008	1132-S Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“ . . . . .	3
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
08.12.2008	2120-UG Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes . . . . .	3
17.12.2008	7531-UG Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) . . . . .	4
17.12.2008	7531-UG Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) . . . . .	7
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
08.12.2008	7803.1-L Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten . . . . .	8
17.12.2008	7815-L Änderung der Dorferneuerungsrichtlinien . . . . .	9
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
09.12.2008	2174-A Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern . . . . .	9
09.12.2008	2174 -A Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern . . . . .	12

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis  
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

13.01.2009	Erteilung eines Exequaturs . . . . .	14
13.01.2009	Erteilung eines Exequaturs . . . . .	14
15.01.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Alan Minz . . . . .	14

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen . . . . .	14
Literaturhinweise . . . . .	15

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1132-S

### Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 16. Dezember 2008 Az.: A III 5-1133-43**

Nr. 6 Satz 1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 6. März 2008 (AllMBl S. 171) erhält folgende Fassung:

„Europa-Medaille und Anstecknadel werden von der Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei verliehen.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2008 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

2120-UG

### Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Umwelt und Gesundheit,  
der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern  
vom 8. Dezember 2008 Az.: 42e-G8901-2007/8-4,  
4640 – II – 1297/06 und IZ1-0004-208**

An die Regierungen  
die Kreisverwaltungsbehörden  
das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
die Staatsanwaltschaften  
die Präsidien der Bayerischen Landespolizei  
das Bayerische Landeskriminalamt

nachrichtlich:

die Generalstaatsanwälte  
das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
die Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Gemeinsame Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vom 17. Februar 2006 (AllMBl S. 108) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Kreisverwaltungsbehör-

de (§ 47 Abs. 1 OWiG) und wird durch die vorstehende Unterrichtungspflicht nicht berührt.

Nach § 3 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 21. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2007 (GVBl S. 58), sind Verwaltungsangehörige, die mit der Lebensmittelüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens zwei Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig sind, sowie Verwaltungsangehörige der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, sofern sie im Außendienst bei Lebensmittelkontrollen eingesetzt werden und mindestens zwei Jahre im Dienst der Verwaltung im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz und Veterinärwesen tätig sind, Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Als solche sind sie berechtigt, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auch auf Grund eigener Initiative die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere bei Gefahr im Verzug gemäß § 105 StPO Durchsuchungen und gemäß § 98 StPO Beschlagnahmen anzuordnen.

In jedem Fall hat jedoch die Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 41 OWiG die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen. Das Gleiche gilt, wenn eine Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammentrifft (§ 21 OWiG) oder Zweifel darüber bestehen, ob eine Handlung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist.“

2. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

„Die Staatsanwaltschaft unterrichtet nach Maßgabe des § 42 Abs. 5 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) die nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB zuständige Behörde unverzüglich über die Einleitung eines Strafverfahrens, soweit es sich auf Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen des LFGB, der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB bezieht. Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 unterbleibt, soweit und solange ihr Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Darüber hinaus unterrichtet die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Polizei) die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Sachverhalte offenkundig werden, die im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucherinnen und Verbraucher oder eine sonstige nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Interessen des Verbraucherschutzes befürchten lassen. Auf § 17 EGGVG wird insbesondere hingewiesen.“

Gernbauer	Klotz	Schuster
Ministerial-	Ministerial-	Ministerial-
direktorin	direktor	direktor

## 7531-UG

### Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit

vom 17. Dezember 2008 Az.: 52e-U4502-2008/28-1b

Die mit Bekanntmachung vom 12. Januar 2000 (AllMBl S. 84) eingeführten Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nach Art. 41e Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) werden geändert und in der Anlage neu bekannt gemacht.

L a z i k  
Ministerialdirektor

Anlage

### Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grund- wasser (TRENGW)<sup>1)</sup>

#### Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Ermittlung der befestigten Flächen
3. Flächenhafte Versickerung über Oberboden
4. Unterirdische Versickerungsanlagen
5. Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen
6. Weitere Anforderungen
7. Regelwerke und Bezugsquellen
8. Inkrafttreten

#### Anhang

Tabelle 1  
Tabelle 2

#### 1. Anwendungsbereich

Diese technischen Regeln gelten für das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser, das nach der Verordnung über das erlaubnisfreie schadlose Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) erlaubnisfrei eingeleitet werden darf. Grundsätzlich kann alles Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt, erlaubnisfrei versickert werden, wenn

- a) der Anwendungsbereich nach § 1 NWFreiV eröffnet ist und
- b) die zu entwässernde Fläche nicht nach § 2 NWFreiV ausgeschlossen ist und
- c) das Niederschlagswasser entsprechend § 3 NWFreiV und Nrn. 3 und 4 der TRENGW behandelt wird.

#### 2. Ermittlung der befestigten Flächen

Nach § 3 Abs. 1 NWFreiV dürfen erlaubnisfrei höchstens 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche an eine Versickerungsan-

lage angeschlossen werden. Als Nachweis genügt eine pauschale Erhebung aller an der Versickerungsanlage angeschlossenen Teilflächen in der Horizontalprojektion (z. B. Dachflächen, Stellplätze, Gehwege) oder wenn die Nutzung von Grundstücken noch nicht feststeht, die maximal zulässige Befestigung gemäß Bebauungsplan.

#### 3. Flächenhafte Versickerung über Oberboden

In § 3 Abs. 1 NWFreiV wird zum erlaubnisfreien Versickern eine „flächenhafte“ Versickerung vorausgesetzt. Es gelten die Anforderungen nach Anhang Tabelle 1.

#### 4. Unterirdische Versickerungsanlagen

Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.

Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist einer unterirdischen Versickerungsanlage (Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten. Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Anhang Tabelle 2.

#### 5. Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen

Technische Regel für die hydraulische Bemessung, die Anordnung, die Bauausführung und den Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 in der jeweils gültigen Fassung.

#### 6. Weitere Anforderungen

Durch den Bau von Versickerungsanlagen dürfen keine stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten (z. B. ausgeprägte Lehmschichten) durchstoßen werden.

Die Sohle einer Versickerungsanlage darf im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung gemäß NWFreiV nicht tiefer als 5 m unter Geländeoberkante liegen und muss einen Mindestabstand von 1 m zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände aufweisen.

#### 7. Regelwerke und Bezugsquellen

- |           |  |
|-----------|--|
| DWA-A 138 | Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef. |
| DWA-M 153 | Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.                              |
| RAS-Ew    | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln                        |

#### 8. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am 30. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 12. Januar 2000 (AllMBl S. 84) aufgehoben.

<sup>1)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl L 100 S. 30), sind beachtet worden.

**Anhang****Tabelle 1**

Zu entwässernde Flächen, zugelassene erlaubnisfreie Versickerungen und Anforderungen an die Vorreinigung von Niederschlagswasser bei flächenhafter Versickerung

<b>An der Versickerungsanlage angeschlossene Flächen</b>	<b>Erlaubnisfreie flächenhafte Versickerung über Oberboden nach Nr. 3</b>	
	außerhalb von Karstgebieten oder von Gebieten mit klüftigem Untergrund	innerhalb von Karstgebieten oder von Gebieten mit klüftigem Untergrund
(nicht aufgeführte Flächen sind ihrer Verschmutzung nach entsprechend einzuordnen):		
Dachflächen Terrassenflächen	Oberbodenschicht bewachsen und mind. 20 cm mächtig; Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche.	
kupfer-, zink- oder bleigedeckte Flächen größer 50 m <sup>2</sup>	Oberbodenschicht bewachsen und mind. 30 cm mächtig, pH-Wert 6 bis 8, Humusgehalt 1 bis 3%, Tongehalt <10%; Prüfung und ggf. Korrektur pH-Wert im Abstand von drei Jahren; Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche.	
Fußgängerbereiche, Eigentümerwege, sonstige beschränkt-öffentliche Wege Rad- und Gehwege außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereichs von Straßen (Abstand über 3 m)	Oberbodenschicht bewachsen und mind. 20 cm mächtig; Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche	
Pkw-Stellplätze, Hof- und Verkehrsflächen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen (bis etwa 300 Kfz/24 h)	oder wasserdurchlässige Flächenbeläge zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind	
Pkw-Parkplätze, Kreis- und Gemeindestraßen mit nicht mehr als zwei Fahrstreifen und geringem Verkehrsaufkommen (bis etwa 5.000 Kfz/24 h)	Oberbodenschicht bewachsen und mind. 20 cm mächtig; Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche	Oberbodenschicht bewachsen und mind. 30 cm mächtig; Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde nicht kleiner als 1/10 der angeschlossenen befestigten Fläche <sup>1)</sup>
Umschlagflächen in Gewerbe- und Industriebetrieben, ausgenommen Flächen nach § 2 Nr. 1 NWFreiV	oder wasserdurchlässige Flächenbeläge zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind	oder wasserdurchlässige Flächenbeläge zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind

<sup>1)</sup> Für vorhandene Versickerungsflächen oder Versickerungsmulden gelten 20 cm Mächtigkeit und eine Mindestgröße von 1/15 der angeschlossenen Fläche.

**Tabelle 2**

Zu entwässernde Flächen, zugelassene erlaubnisfreie Versickerungen und Anforderungen an die Vorreinigung von Niederschlagswasser bei unterirdischer Versickerung

<b>An der Versickerungsanlage angeschlossene Flächen</b>  (nicht aufgeführte Flächen sind ihrer Verschmutzung nach entsprechend einzuordnen):	<b>Erlaubnisfreie unterirdische Versickerung nach Nr. 4</b>	
	außerhalb von Karstgebieten oder von Gebieten mit klüftigem Untergrund	innerhalb von Karstgebieten oder von Gebieten mit klüftigem Untergrund
Dachflächen	nach Vorreinigung über Körbe zum Grobstoffrückhalt	
Terrassenflächen	nach Vorreinigung über Hof- oder Straßenabläufe mit Schlammeimer	
kupfer-, zink- oder bleigedeckte Flächen größer 50 m <sup>2</sup>	nach Vorreinigung über Filter, der nach Art. 41f BayWG zugelassen ist	
Fußgängerbereiche, Eigentümerwege, sonstige beschränkt-öffentliche Wege Rad- und Gehwege außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereichs von Straßen (Abstand über 3 m)  Pkw-Stellplätze, Hof- und Verkehrsflächen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen (bis etwa 300 Kfz/24h)	nach Vorreinigung über:  Straßenabläufe für Nassschlamm  oder Absetzbecken mit Dauerstau und einer Wasseroberfläche von mindestens 1/800 <sup>1)</sup> der angeschlossenen befestigten Fläche  oder Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind	nach Vorreinigung über:  Schachtversickerung mit eingehängtem Filtersack entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 138 Kap. 4 (zweistufiger Verbundfilter aus einem wasserseitigen Grob- und einem schachtwandigen Feinfilter)  oder Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind
Pkw-Parkplätze, Kreis- und Gemeindestraßen mit nicht mehr als zwei Fahrstreifen und geringem Verkehrsaufkommen (bis etwa 5.000 Kfz/24 h)	nach Vorreinigung über:  Absetzbecken mit Dauerstau und einer Wasseroberfläche von mindestens 1/200 <sup>2)</sup> der angeschlossenen befestigten Fläche  oder Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind	oder Anlagen entsprechend Berechnung nach Merkblatt DWA-M 153
Umschlagflächen in Gewerbe- und Industriebetrieben, ausgenommen Flächen nach § 2 Nr. 1 NWFreiV	keine erlaubnisfreie unterirdische Versickerung möglich	

<sup>1)</sup> Bemessung nach RAS-Ew mit der Regenspende 30 l/(s·ha) und einer Oberflächenbeschickung von 9 m/h

<sup>2)</sup> Bemessung nach RAS-Ew mit der Regenspende 125 l/(s·ha) und einer Oberflächenbeschickung von 9 m/h



**7531-UG****Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 17. Dezember 2008 Az.: 52e-U4502-2008/28-1a**

Die mit Bekanntmachung vom 1. Februar 2002 (AllMBI S. 121) eingeführten Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) werden geändert und in der Anlage neu bekannt gemacht.

L a z i k  
Ministerialdirektor

Anlage**Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)<sup>1)</sup>**Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Gemeingebrauch
3. Anforderungen an die zu entwässernden Flächen
4. Anforderungen an das schadlose Einleiten in oberirdische Gewässer
5. Planung, Bau und Betrieb von Anlagen
6. Regelwerke und Bezugsquellen
7. Inkrafttreten

**1. Anwendungsbereich**

Diese Technischen Regeln gelten für das erlaubnisfreie, schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

**2. Gemeingebrauch**

Die Schranken des Gemeingebrauchs nach § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und nach Art. 21 Abs. 1 BayWG sind eingehalten, wenn die in diesen Technischen Regeln festgelegten Anforderungen und Grundsätze beachtet sind.

Art. 21 Abs. 2 BayWG und Art. 22 BayWG bleiben unberührt.

**3. Anforderungen an die zu entwässernden Flächen**

Soll gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei in oberirdische Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht von folgenden Flächen stammen:

- 3.1 Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschla-

gen werden; ausgenommen sind Flächen, auf denen mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt umgegangen werden,

- 3.2 Kreis- und Gemeindestraßen mit mehr als zwei Fahrstreifen und höherem Verkehrsaufkommen (durchschnittlicher täglicher Verkehr mehr als 5.000 Kfz/24 h),
- 3.3 Straßen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind.

**4. Anforderungen an das schadlose Einleiten in oberirdische Gewässer**

- 4.1 Zu entwässernde Flächen dürfen nur dann an eine Einleitungsstelle angeschlossen werden, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nach den Umständen des Einzelfalles nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Dies kann aus hydrogeologischen Gründen (z. B. bei undurchlässigem Untergrund, Hanglagen mit Gefahr von Schichtwasserbildung oder Rutschungen, sehr hohem Grundwasserstand) oder bei Vernässungsgefahr bestehender Bauwerke oder anderen schwerwiegenden Nachteilen der Fall sein.

- 4.2 Die Einleitungsstelle muss außerhalb von

- engeren Schutzzonen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,
- Naturschutzgebieten,
- Schilf- und Röhrichtbeständen und
- Quellen und deren unmittelbarer Umgebung

liegen. Weitergehende Verbote und Anforderungen insbesondere in den Schutzgebietsverordnungen bleiben unberührt.

- 4.3 Die an eine Einleitungsstelle angeschlossene befestigte Fläche darf insgesamt bis zu 1.000 m<sup>2</sup> groß sein. Zur Ermittlung der Größe aller an der Einleitungsstelle angeschlossenen befestigten Flächen genügt eine pauschale Ermittlung in der Horizontalprojektion.

- 4.4 Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1.000 m Länge darf Niederschlagswasser von höchstens 5.000 m<sup>2</sup> befestigter Fläche eingeleitet werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Fließgewässer mit einer mittleren Wasserspiegelbreite von mehr als 5 m innerhalb eines Gewässerabschnittes von einigen hundert Metern ober- und unterhalb der Einleitungsstelle und nicht für stehende Gewässer mit einer mittleren Wasseroberfläche von mehr als 1/5 der angeschlossenen befestigten Fläche.

- 4.5 Wird Niederschlagswasser, das von Dächern mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> stammt, eingeleitet, ist eine Behandlung in einer nach Art. 41f BayWG der Bauart nach zugelassenen Anlage oder über 30 cm bewachsene Oberbodenschicht (pH-Wert 6 bis 8, Humusgehalt 1 bis 3 %, Tongehalt < 10 %; Prüfung und Korrektur pH-Wert im Abstand von drei Jahren) erforderlich.

- 4.6 Niederschlagswasser von Verkehrsflächen nach Nrn. 3.2 und 3.3 soll nicht in

- Flüsse und Bäche mit einer mittleren Fließgeschwindigkeit von weniger als 0,10 m/s,
- Weiher, Teiche und Seen mit weniger als 500 m<sup>2</sup> Oberfläche und
- ausgewiesene Badegewässer eingeleitet werden.

<sup>1)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl L 100 S. 30), sind beachtet worden.

Ist dies nicht zu vermeiden, darf das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen (bis etwa 300 Kfz/24 h) nur nach Verreinigung in einem mindestens 50 m langen bewachsenen Graben, in einem Sand- oder Oberbodenfilter, in einem Absetzteich oder in gleichwertigen Behandlungsanlagen eingeleitet werden.

- 4.7 Niederschlagswasser von Verkehrsflächen mit einem Verkehrsaufkommen von etwa 300 bis 5.000 Kfz/24 h soll zusätzlich zu den in Nr. 4.6 genannten Gewässern nicht in

- gestaute Bäche mit mittleren Wasserspiegelbreiten unter etwa 5 m und
- Flüsse und Bäche mit einer mittleren Fließzeit von weniger als zwei Stunden bis zum nächsten Wasserschutzgebiet oder bis zum nächsten kleinen Weiher, Teich oder See mit weniger als 500 m<sup>2</sup> Oberfläche

eingeleitet werden.

Ist eine Einleitung in die genannten Gewässer nicht zu vermeiden, muss hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

## 5. Planung, Bau und Betrieb von Anlagen

Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb der verwendeten Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern.

Etwaige Beschädigungen an den Böschungen während der Bauzeit sind so schnell wie möglich sachgerecht zu beseitigen.

Regenwasserabläufe (Flachdachabläufe, Dachrinnen, oberirdische Rinnen, Hofabläufe usw.) sowie die Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers nach Nr. 4.6 müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.

Die baulichen Anlagen sind mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Der von der Regenwassereinleitung beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren; auf die Unterhaltungspflicht nach Art. 43 Abs. 3 BayWG wird hingewiesen.

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide verwendet werden.

Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser über die Entwässerungsanlage in das Gewässer gelangen, sind die Kreisverwaltungsbehörde oder die Polizei und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

## 6. Regelwerke und Bezugsquellen

TRENGW Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Nieder-

schlagswasser in das Grundwasser. Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 17. Dezember 2008 (AllMBl S. 4)

DWA-M 153 Umgang mit Regenwasser. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

## 7. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am 30. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 1. Februar 2002 (AllMBl S. 121) aufgehoben.

### 7803.1-L

#### **Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. Dezember 2008 Az.: A 1-7141-785**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raums vom 28. November 2006 (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Bekanntmachung:

1. Die Schulkostenerstattungsrichtlinien vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 294) werden wie folgt geändert:

- 1.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

- 1.2 Nr. 5 erhält folgende Überschrift:

**„Aufwendungen für den Schulbedarf, Gastschulbeitrag, überregionaler Einzugsbereich“**

- 1.3 Es wird folgende Nr. 5.3 eingefügt:

„5.3 Die in § 1 der Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560, BayRS 7803-3-L), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300), in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Schulen haben auf Grund ihrer Fach- oder Ausbildungsrichtung einen überregionalen Einzugsbereich im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

Die Ausbildungsstätten für agrartechnische Assistenten sind den Schulen mit überregionalem Einzugsbereich gleichgestellt.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

Josef Huber  
Ministerialdirektor



**7815-L****Änderung der Dorferneuerungsrichtlinien****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
vom 17. Dezember 2008 Az.: E 2-7516-4492**

Die Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms vom 29. April 2005 (AllMBl S. 193) werden wie folgt geändert:

**1. Nr. 10.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft; ihre Geltungsdauer wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert, sofern sie nicht vorher durch den Erlass einer Nachfolgeregelung außer Kraft gesetzt wird.

**2. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Josef Huber  
Ministerialdirektor

**2174-A****Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern  
in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
vom 9. Dezember 2008 Az.: VI3/7456-1/1/08**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse zur Förderung von Frauenhäusern.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Abschnitt I.****Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

- 1.1 Um physischer und psychischer Gewalt gegen Frauen und deren Kinder schnell und wirksam entgegenwirken zu können, sind, entsprechend dem örtlichen Bedarf, Frauenhäuser notwendig, die misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft und beratende Hilfe bieten.
- 1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen den Aufbau eines flächendeckenden Angebots zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und deren Kinder in Frauenhäusern zu erleichtern.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Frauenhäuser, die der Aufnahme physisch oder psychisch misshandelter oder von Misshandlung bedrohter Frauen und ihrer Kinder dienen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Träger von Frauenhäusern, die Mitglied eines Spitzenverbandes sind.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen sich mit einem pauschalen Zuschuss an den Grundkosten beteiligen, die sich aus den nicht durch staatliche Leistungen gedeckten Fachpersonalkosten, sonstigen Sach- und Verwaltungskosten sowie den Mietkosten für die Gemeinschafts- und Verwaltungsräume errechnen.

4.2 Neuaufnahmen in die staatliche Förderung sind nur möglich, wenn die in Nr. 4 genannten fachlichen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind und sich mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt entsprechend beteiligt.

Frauenhäuser, für die andere Finanzierungssysteme vereinbart werden, können eine staatliche Förderung erhalten, wenn die in Nr. 4 genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und sowohl die Träger, als auch die im Frauenhaus aufgenommenen Frauen, hinsichtlich Finanzierung, Sicherheit und Kostenbelastung wenigstens nicht schlechter gestellt sind als nach dem Finanzierungssystem dieser Richtlinien.

4.3 Die notwendige Höhe der Eigenmittel des Trägers des Frauenhauses wird zwischen den an der Finanzierung beteiligten Kommunen und dem Träger des Frauenhauses vereinbart. Dabei ist vom Träger ein Eigenanteil von grundsätzlich mindestens zehn v. H. zu erbringen.

Die Finanzierung des Frauenhauses muss auf Dauer gesichert sein.

**4.4 Das Frauenhaus muss**

- mindestens fünf Plätze für Frauen und mindestens eine gleiche Anzahl Plätze für Kinder anbieten,
- so ausgestattet sein, dass es den Bedürfnissen und dem Schutz der Hilfe Suchenden gerecht werden kann,
- eine Konzeption haben, nach der aufgenommene Frauen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich versorgen sowie die Erziehungsaufgabe gegenüber ihren Kindern mit Unterstützung geeigneten Fachpersonals wahrnehmen können.

**4.5 Zum Aufgabengebiet des Frauenhauses gehören insbesondere**

- telefonische und persönliche Beratung von hilfesuchenden Frauen,
- Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- fachliche Beratung und Begleitung der im Haus oder in der Wohnung lebenden Frauen und Kinder,
- Hilfestellung bei gewünschter Kontaktaufnahme mit dem Ehemann oder Partner,
- nachgehende Arbeit mit ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen sowie den zuständigen Einrichtungen und Diensten,
- präventive Arbeit sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

- 4.6 Fachkräfte für die Beratung der Frauen sind diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung. Fachkräfte für die Kinder sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Erzieherinnen und Erzieher. Bei Fachpersonal, das bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits angestellt ist, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 4.7 Der Träger des Frauenhauses soll für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeiterinnen sorgen, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Supervision.
- 4.8 Das Frauenhaus arbeitet mit allen örtlichen Beratungsangeboten, z. B. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Schwangerenberatungsstellen sowie den weiteren zuständigen Einrichtungen, Ämtern, z. B. der Sozialhilfeverwaltung und dem Jugendamt und Diensten (z. B. Ärzten, Psychologen) fachlich zusammen.
- 4.9 Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach der individuellen Situation der Frau; sie soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.
- 4.10 Das Zutrittsrecht richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Auf die Privatsphäre der Bewohnerinnen ist Rücksicht zu nehmen.

## 5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Förderfähig sind die Personalkosten für notwendige Fachkräfte zur Beratung und Betreuung.
- 5.3 Der Grundförderbetrag pro Einrichtung beläuft sich auf 15.750 € jährlich. Dieser Betrag wird nach der im Bedarfsplan ausgewiesenen Größe des Frauenhauses mit nachstehendem Multiplikator vervielfacht:

Stufe	Anzahl der Frauenplätze	Multiplikator
G	5 bis 7 (bei Auslastung unter 75 % gem. 5.5)	1,00
I	5 bis 7	1,25
II	8 bis 9	1,50
III	10 bis 14	2,00
IV	15 bis 20	2,25
V	21 bis 25	2,50
VI	26 bis 30	3,25
VII	über 30	3,75

Der Multiplikator entspricht der förderfähigen Personalausstattung an Fachpersonal zur Frauenberatung.

Der Höchstbetrag beträgt 50 v. H. der tatsächlichen Personalkosten für diese förderfähigen Fachkräfte.

- 5.4 Die Ausstattung an Fachpersonal für die Kinderbetreuung ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Stufe	Anzahl der Kinderplätze	Fachkräfte
I	5 bis 7	0,50
II	8 bis 9	0,75
III	10 bis 14	1,00
IV	15 bis 20	1,25
V	21 bis 25	1,50
VI	26 bis 30	1,75
VII	über 30	2,00

- 5.5 Liegt die durchschnittliche Auslastung eines Frauenhauses in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren unter 75 v. H., wird ab dem dritten Kalenderjahr der Multiplikator auf die vorhergehende Stufe, maximal bis zur Stufe G, zurückgenommen.

## 6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

## Abschnitt II. Verfahren

### 7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung.
- 7.2 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.
- 7.3 Die erstmalige Aufnahme in das Förderprogramm beantragt der Träger des Frauenhauses bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Diese holt eine Stellungnahme des zuständigen Trägers der Sozialhilfe ein. Zusammen mit einer gutachtlichen Äußerung zum Gesamtbedarf innerhalb des Regierungsbezirkes und der Stellungnahme des Sozialhilfeträgers leitet die Bewilligungsbehörde die Antragsunterlagen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu. Dieses entscheidet nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages über die grundsätzliche Aufnahme des Frauenhauses in das staatliche Förderprogramm.
- 7.4 Die weitere Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers des Frauenhauses.
- 7.5 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der bei den Bewilligungsbehörden erhältlichen Vordrucke bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres dort einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Übersicht über die Personalkosten,
- Kostenzusagen der Kommunen im Einzugsbereich (bei Erstantrag oder prozentualer Beteiligungsänderung),
- Vereinsatzung, Gesellschaftsvertrag oder entsprechende Verträge (bei Erstantrag oder Änderungen),

– Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege (bei Erstantrag oder Änderungen).

7.6 Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörden beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen anzufordern.

### 8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Die Verwendungsbestätigung erstreckt sich nur auf die förderfähigen Personalkosten. Sie ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.1 Darüber hinaus sind eine anonyme Statistik mit den als Anlage beigefügten Erhebungen und ein eingehender Sachbericht (je zweifach), der auch über die Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen und Kinderbetreuungseinrichtungen berichtet, beizufügen. Jeweils ein Exemplar reicht die Bewilligungsbehörde an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiter.

Einblick in diese Statistik dürfen auf Anfrage nur die Kostenträger, der Bayerische Oberste Rechnungshof

und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Mittelverwendung notwendig ist.

8.2 Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsbestätigungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung; sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.

8.3 Von einer Geltendmachung von Zinsen ist abzusehen, soweit diese 250 € nicht übersteigen.

### Abschnitt III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 24. Juni 1993 (AllMBl S. 981, ber. S. 1164), geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2001 (AllMBl S. 372) außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

### Anlage

<b>Plätze</b>	für Frauen: .....	für Kinder: .....
<b>Zahl der Übernachtungen</b> vom 01.01.–31.12.20.....	Frauen: .....	Kinder: .....
<b>von den aufgenommenen Frauen</b> waren	<b>Anzahl</b> der Frauen	
aus dem Einzugsgebiet		
Landkreis .....	.....	
Landkreis .....	.....	
Landkreis .....	.....	
kreisfreie Stadt .....	.....	
aus dem übrigen Bayern:	.....	
außerhalb Bayerns:	.....	
<b>Länge des Aufenthalts</b>	<b>Zahl der aufgenommenen</b>	
	<b>Frauen</b>	<b>Kinder</b>
bis zu 14 Tagen	.....	.....
bis zu 6 Wochen	.....	.....
bis zu 3 Monaten	.....	.....
bis zu 6 Monaten	.....	.....
über 6 Monate	.....	.....

**2174-A****Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 9. Dezember 2008 Az.: VI3/7456-1/2/08**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse zur Förderung von Notrufen bei sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Abschnitt I.****Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

1.1 Für von sexualisierter und häuslicher Gewalt (physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt) betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist ein Beratungsangebot erforderlich, das die erlebte Gewaltsituation auffängt und umfassende Hilfe gewährt. Diese Beratung wird durch Notrufe geleistet. Sie informieren über die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, den Ablauf des Strafverfahrens und die Möglichkeiten der anwaltschaftlichen Hilfe. Auf Wunsch begleiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Notrufe die Frau/das Kind zur Polizei, zur ärztlichen Untersuchung oder zur anwaltschaftlichen Beratung.

1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen den Aufbau eines flächendeckenden Angebotes zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und Kinder zu erleichtern.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Beratungszentren/Fachstellen, die von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche beraten.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und
- Träger von Notrufen, die Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes sind.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen sich an den notwendigen ungedeckten Sach- und Personalkosten der Notrufe beteiligen. Dabei ist vom Träger ein Eigenanteil von grundsätzlich mindestens zehn v. H. zu erbringen.

4.2 Zum Aufgabengebiet eines Notrufes gehören

- telefonische und persönliche Beratung von Hilfesuchenden Frauen und Kindern,

- telefonische und persönliche Beratung von Bezugspersonen des Opfers, wie z. B. Angehörige, Freunde und Freundinnen sowie Fachkräfte aus sozialen Einrichtungen,

- in der Regel Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- nach Möglichkeit angeleitete längerfristige Selbsthilfegruppen für die betroffenen Frauen,

- einzelfallbezogene Kooperation und Vernetzung, z. B. mit der Polizei,

- einzelfallübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung, z. B. in Vernetzungsgremien wie den Runden Tischen gegen Gewalt gegen Frauen,

- im Einzelfall Zeugenbegleitung,

- zielgruppenspezifische und -übergreifende Präventionsarbeit,

- Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielgruppen Fachöffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeit.

4.3 Fachkräfte für neu aufzunehmende Notrufe im Sinn dieser Richtlinie sind diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung.

**5. Art und Umfang der Zuwendung**

5.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt, wenn sich mindestens ein Landkreis, eine kreisangehörige Kommune oder eine kreisfreie Stadt an der Finanzierung der Gesamtkosten des Notrufes beteiligt.

5.2 Förderfähig sind

5.2.1 die Personalkosten für die notwendigen Fachkräfte (je Notruf mindestens eine Vollzeitkraft oder zwei Halbtagsmitarbeiter oder Halbtagsmitarbeiterinnen – in diesem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass der Notruf personell ganztags besetzt ist – oder,

5.2.2 wenn keine Personalkostenförderung erfolgt, die Kosten für Fortbildung, Supervision und Öffentlichkeitsarbeit.

5.3 Unter der Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung beträgt der Förderbetrag

- bei Förderung nach Nr. 5.2.1 19.130 € jährlich, maximal jedoch 50 v. H. der tatsächlichen Personalkosten,

- bei Förderung nach Nr. 5.2.2 maximal 2.255 € jährlich.

Dabei sind im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen oder Supervision Honorarkosten von maximal 80 € je Stunde förderfähig.

Für auswärtige Fortbildungsmaßnahmen sind bis zu 40 € pro Tag für Verpflegung und Unterkunft förderfähig.

5.4 Anträge unter 250 € Förderhöhe können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

**6. Mehrfachförderung**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

## Abschnitt II. Verfahren

### 7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung.
- 7.2 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.
- 7.3 Die erstmalige Aufnahme in die Personalkostenförderung beantragt der Träger des Notrufs unter Vorlage der kommunalen Stellungnahmen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Diese leitet mit einer fachlichen Bewertung zum flächendeckenden Aufbau innerhalb der Regierungsbezirke die Antragsunterlagen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu. Dieses entscheidet über die Aufnahme in das staatliche Förderprogramm.
- 7.4 Die weitere Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers des Notrufes.
- 7.5 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres dort einzureichen.
- Dem Antrag sind beizufügen:
- Kosten- und Finanzierungsplan,
  - Übersicht über die Personalkosten (nur bei Personalkostenförderung),
  - Kostenzusagen der Kommunen im Einzugsbereich und sonstiger Zuwendungsgeber (bei Erstantrag oder Beteiligungsänderung),
  - Vereinssatzung (bei Erstantrag oder Änderungen),
  - Konzept (bei Erstantrag oder Änderungen).
- 7.6 Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörden beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen anzufordern.

### 8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Die Verwendungsbestätigung ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 8.1 Darüber hinaus sind eine anonymisierte Statistik über die Zahl der Beratungsfälle und den Umfang der dafür geleisteten Tätigkeit der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen sowie ein eingehender Sachbericht (je zweifach) beizufügen. Ein Exemplar der Statistik und des Sachberichts reicht die Bewilligungsbehörde an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiter.
- 8.2 Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsbestätigung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.
- 8.3 Von einer Geltendmachung von Zinsen ist abzusehen, soweit diese 250 € nicht übersteigen.

## Abschnitt III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.
- Gleichzeitig tritt die nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung vom 1. Januar 1992, geändert am 14. August 2001 (Az.: VI 3/7456-5/3/01), außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor



## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Januar 2009 Az.: Prot 0220-103-4-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in München ernannten Herrn Vasko Grkov am 20. August 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 2. September 2008 (AllMBl S. 551) ist somit gegenstandslos.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Habenschadenstraße 13  
82049 Pullach im Isartal

Tel: 089 75900557

Fax: 089 75900559

E-Mail: [info@honconpak.net](mailto:info@honconpak.net)

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Werner Meister  
Ministerialrat

### Erteilung eines Exequaturs

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Januar 2009 Az.: Prot 020185-1-34-20

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in München (Pullach im Isartal) ernannten Herrn Dr. Pantelis Christian Poetis am 2. Januar 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Alan Minz

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 15. Januar 2009 Az.: Prot 0220-75-17-10

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in München ernannten Herrn Alan Minz am 6. Januar 2009 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Stéphane Charbonneau, am 22. April 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister  
Ministerialrat

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Es ist eine Stelle für eine **Richterin/einen Richter am Sozialgericht Nürnberg – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Februar 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Regensburg** (BesGr R 2) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. Februar 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) sowie
- zwei Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) und voraussichtlich

– eine weitere, evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landesozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **19. Februar 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landesozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



**B u n d e s**  
**rechnungshof**

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes München** suchen wir für den **gehobenen Dienst** zwei **Prüferinnen/Prüfer** im Sachgebiet **„Besitzsteuern“**, **Ausschreibung „BRH 2008-0098P“**.

Weitere Informationen über den Bundesrechnungshof finden Sie im Internet unter [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)

## Literaturhinweise

### Gabler Verlag, Wiesbaden

Ruland/Rürup, **Alterssicherung und Besteuerung**, 2008, 278 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-8349-0508-6.

Autoren aus Wissenschaft und Praxis erläutern das System der Alterssicherung und geben für die Beratung im Steuerrecht wertvolle Hinweise. Das Werk setzt u. a. Schwerpunkte bei der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, der betrieblichen und privaten Altersvorsorge, der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte werden in allen Bereichen beleuchtet. Die steuerliche Förderung der Altersvorsorge, die Besteuerung von Aufwendungen sowie Sonderprobleme der Doppelbesteuerung werden dargestellt und finden praxisnahe Lösungen.

Schwarz, **Führen mit Humor**, Eine gruppenorientiertes Erfolgskonzept, 2., überarbeitete Auflage 2008, 220 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-8349-0815-5.

Humor ist eines der stärksten und effizientesten Führungsinstrumente. Der Autor zeigt, welche Form des Komischen wie z. B. Witz, Ironie, Spott, Zynismus, sich wofür am besten eignet, und gibt Hinweise, wie humorvolle Situationen hergestellt werden können. Die 1. Auflage war auf der Shortlist für den Deutschen Wirtschaftsbuchpreis 2007.

Wien, **Internetrecht**, Eine praxisorientierte Einführung, 2008, XVI, 225 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8349-0554-3.

Das Werk führt leicht verständlich und fundiert in alle wichtigen Themen des Internetrechts wie z. B. Streitigkeiten über Domainnamen, Internet-Angebote und Urheberrecht, Verträge im Internet, Datenschutz, ein. Anhand vieler Beispielfälle wird ein konkreter Einblick in die Anwendungsmöglichkeiten und Einsatzfelder gegeben. Alle aktuellen Gesetzesreformen sind berücksichtigt.

Wigand/Haase-Theobald/Heuel/Stolte, **Stiftungen in der Praxis**, Recht, Steuern, Beratung, 2007, 264 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 9783-8349-0440-9.

Das Werk beschreibt die rechtlichen Voraussetzungen von der Gründung bis zur Auflösung, nennt steuerliche Vorteile und Besonderheiten, widmet sich den neuen Fragen im Stiftungsrecht wie z. B. Corporate Governance und den Entwicklungen im Recht der Treuhandstiftungen und erläutert die Motive einer Stiftungsgründung. Die Reform „Hilfen für Helfer“ sowie die neue Rechtsprechung zum Erbschaftsteuerrecht sind bereits eingearbeitet.

### Verlag C. H. Beck und Vahlen Verlag, München

Sieder/Zeitler, **Bayerisches Wassergesetz**, Kommentar, Loseblattwerk in 2 Ordnern, Stand 27. Aktualisierung Juli 2007, ca. 3.140 Seiten, Preis 178 €, bei Fortsetzungsbezug 154 €, ISBN 978-3-406-50078-7.

Mit dieser Aktualisierung wurden die umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zu Änderung des Bayerischen Wassergesetzes berücksichtigt. Der neue Art. 58a (besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen) wurde eingefügt. Eine neue Anlage III (Umweltverträglichkeitspflichtige Vorhaben etc.) die eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorsieht und Regelungen zu Umweltberichten, Anhörungsverfahren etc. enthält wurde angefügt. Eingearbeitet ist auch die Aktualisierung zum Gesetz zu Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwassergabengesetzes.

Fitting, **Betriebsverfassungsgesetz**, Handkommentar, 24., neu bearbeitete Auflage, 2008, XXXIV, 2.130 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-8006-3379-1.

Einen Schwerpunkt der Neuauflage bilden die vielfältigen Auswirkungen des neuen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf die Betriebsverfassung. Es werden die neuen Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen, die Organisationspflichten des Arbeitgebers, Schadensersatzansprüche bei Diskriminierung,

die Einschaltung von Arbeitsgerichten etc. erläutert. Das Wer berücksichtigt alle weiteren Gesetzesänderungen, das bis Anfang 2008 veröffentlichte Schrifttum, über 200 neue Entscheidungen des BAG sowie wichtige Grundsatzentscheidungen der Instanzgerichte.

Becker, **Das neue Umweltschadengesetz**, 2007, XXIII, 211 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-406-56567-0.

Der Praktikerleitfaden orientiert sich an den Bedürfnissen des Rechtsanwenders, der rasche Informationen über Haftungsrisiken bei der Verursachung von Umweltschäden benötigt. Das USchadG setzt die europäische Umwelthaftungsrichtlinie um, die das umweltrechtliche Verursacherprinzip und den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung stärken soll.

Baumbach/Hopt, **Handelsgesetzbuch**, mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht), 33., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, LV, 2205 Seiten, 2008, Preis 78 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 9, ISBN 978-3-406-56564-9.

Das Standardwerk beantwortet zuverlässig und umfassend wirtschaftsrechtliche Fragen zum HGB. Die Neuauflage berücksichtigt aktuelle Änderungen der IAS, IFRS und IFRIC, das SCE-Einführungsgesetz, das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG), das Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG), die Neufassung der AGB für Wertpapiergeschäfte zum 1.11.2007 u. v. m.

Schneider, **JVEG – Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz**, Kommentar, XII, 462 Seiten, 2007, inkl. CD-ROM, Preis 68 €, ISBN 978-3-406-55550-3.

Das neue JVEG sieht für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer eine Vergütung vor, während für ehrenamtliche Richter und Zeugen eine Entschädigung zu entrichten ist. Sachverständige erhalten nun eine leistungsgerechte Vergütung im Sinne eines Honorars nach Marktpreisen. Der Kommentar vermittelt Fachwissen, das durch die Einführung von bestimmten Honorargruppen und vielen weiteren Umstellungen erforderlich ist. Das Werk bietet eine Neukommentierung des kompletten JVEG sowie weiterer einschlägiger Vorschriften und nimmt stets Bezug auf die einschlägigen Vorschriften außerhalb des JVEG, insbesondere auf landesrechtliche Regelungen wie z. B. die Landesreisekostengesetze. Es enthält zahlreiche Beispiele und Berechnungen sowie auch nach Stichwörtern geordnete lexikalische Teile und eine CD-ROM auf der alle einschlägigen Normen zu finden sind.

Eicher/Spellbrink, **SGB II – Grundsicherung für Arbeit-suchende**, Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage, 2008, XXV, 1.307 Seiten, Preis 72 €, ISBN 978-3-406-55833-7.

Die Schwerpunkte liegen bei den Instrumenten der Arbeitsförderung, Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, Zumutbarkeit von Beschäftigungen und Absenkung von Leistungen, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit etc. Ein umfassendes Sachregister hilft beim raschen Auffinden der gesuchten Information. Das Werk befindet sich auf dem Stand vom Dezember 2007 und enthält die Auswertung der aktuellen Rechtsprechung der Obergerichte und des Bundessozialgerichts.

Fischer, **Strafgesetzbuch und Nebengesetze**, Kommentar, 55. Auflage, LIV, 2.594 Seiten, 2008, Stand September 2007, Preis 72 €, Beck'sche Kurzkommentare; 10, ISBN 978-3-406-56599-1.

Es werden u. a. das 2. JuMoG vom 22.12.2006, das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.07.2007 mit umfangreichen Änderungen der §§ 64, 67, 67a, 67d und 67e, das 41. StrÄndG zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 07.08.2007, das u. a. die §§ 202b, 202c neu eingefügt und die §§ 303a, 303b weitreichend geändert hat, berücksichtigt. Der Kommentar erfasst darüber hinaus mehr als 630 neue höchst- und obergerichtliche Entscheidungen.

Meyer-Goßner, **Strafprozessordnung**, Kommentar, 51., neu bearbeitete Auflage, 2008, LXIV, 2.192 Seiten, Preis 74 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 3-406-54953-5.

Die Neuauflage befindet sich auf dem Bearbeitungsstand vom 01.04.2008. Verarbeitet wurde u. a. das heftig umstrittene Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24 EG vom 21.12.2007, welches nicht weniger als 32 Vorschriften änderte, das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.07.2007 mit Änderungen der §§ 126a, 246a, 358 und 463. Das Werk bietet die vollständige Erfassung aller einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und zusätzlich auch der nichtveröffentlichten BGH-Entscheidungen.

Jagow/Burmann/Heß, **Straßenverkehrsrecht**, Kommentar, 20., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2008, XXVI, 1.139 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-406-56598-4.

Der Kommentar erläutert die schadenersatzrechtlichen Normen des StVG und die entsprechenden BGB-Vorschriften. In der Neuauflage des Standardwerks sind u. a. die VO zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen, die 15. und 16. StVO-ÄnderungsVO, die 41., 42., und 43. StraßenverkehrsR-ÄnderungsVO, die Feinstaubverordnung sowie das Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger verarbeitet.

Fahr/Kaulbach/Bähr, **VAG – Versicherungsaufsichtsgesetz**, Kommentar, 4., neu bearbeitete Auflage, XXXI, 1.076 Seiten, 2007, Preis 78 €, ISBN 978-3-406-52973-3.

Eine Vielzahl an Neuerungen, mehr als 20 EU-Richtlinien und Verordnungen, sowie die steigende Bedeutung der BaFin der es möglich ist unmittelbar in den Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmen einzugreifen, machte die Neuauflage erforderlich. Diese erfasst alle Änderungen und neuen Schwerpunkte des Versicherungsaufsichtsrechts und hilft, aktuelle Fragen praxisorientiert zu beantworten. Berücksichtigt wird vor allem die Intensivierung der Aufsicht über Rückversicherer, die Überarbeitung der Regeln für die Aufsicht über Versicherungs-Holdinggesellschaften, die Umsetzung der EU-Richtlinie zu Sanierung und Liquidation, die Aufsicht über Finanzkonglomerate, die Überarbeitung der Regeln für Pensionskassen und -fonds sowie die Verschärfung der Regeln zur Finanzaufsicht und Geschäftsleiterkontrolle etc.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 15., neu bearbeitete Auflage, Stand März 2007, XXVIII, 1.981 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-406-56500-7.



Der praxisorientierte Handkommentar bietet eine aktuelle und ausführliche Erläuterung der Verwaltungsordnung. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. das 2. JuMoG vom 22.12.2006, die Änderung des § 47 VwGO (Zuständigkeit bei Normenkontrollverfahren) durch das G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, die Änderung der §§ 48, 50 VwGO (Zuständigkeiten des OVG/VGH und des BVerwG) durch das G zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006. Weitere Schwerpunkte sind u. a. die neueste Rechtsprechung des BVerwG zur beamtenrechtlichen Konkurrentenklage, der Rechtsschutz gegen Flächennutzungspläne und das Verhältnis von Anhörungsrüge zu Verfassungsbeschwerde.

Kopp/Ramsauer, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz**, Kommentar, 10., vollständig überarbeitete Auflage, 2008, XXIV, 1.585 Seiten, Preis 56 €, ISBN 978-3-406-56754-4.

Der Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz und weist dabei auch auf die Besonderheiten des Landesrechts hin. In der Neuauflage werden das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, die Auswirkungen des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes auf das Planfeststellungsverfahren, das Umweltrechtsbehelfsgesetz sowie das Informationsfreiheitsgesetz berücksichtigt. Die Europäisierung des Verwaltungsverfahrens, das Verwaltungsinformationsrecht und das neue Planfeststellungsrecht bilden aktuelle Schwerpunkte.

Finkelnburg/Dombert/Külpmann, **Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren**, 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, XXXVIII, 511 Seiten, 2008, Preis 55 €, NJW Praxis, ISBN 978-3-406-54056-1.

Das Werk stellt die formellen und materiellen Voraussetzungen der Instrumente des vorläufigen Rechtsschutzes, der einstweiligen Anordnungen und der aufschiebenden Wirkung dar. Spezifische Probleme bei den in der Praxis besonders wichtigen Gebieten des vorläufigen Rechtsschutzes wie u. a. Baurecht, Beamtenrecht, Umweltrecht, Asylrecht, Sozialrecht und Europarecht. werden erörtert. Aktuell eingearbeitet wurde u. a. das Gesetz zur Erleichterung der Innenentwicklung der Städte. Mit der Neuauflage ist das Standardwerk wieder auf aktuellem Stand. Es enthält eine Fülle relevanter Gerichtsentscheidungen und bereitet sie für die Praxis auf.

Baumbach/Hefermehl/Casper, **Wechselgesetz, Scheckgesetz, Recht der kartengestützten Zahlungen**, Kommentar, 23., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, XXIV, 894 Seiten, 2008, Preis 78 €, Beck'sche Kurzkommentare; 26, ISBN 978-3-406-55284-7.

Die Neuauflage aktualisiert die Kommentierung von Wechsel- und Scheckgesetz, behandelt ausführlich die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit Karten, erörtert das Recht der Kundenkarten mit der Funktion einer Kreditkarte und prüft in einer Einleitung die AGB und Sonderbedingungen auf ihre Wirksamkeit.

Bärman/Pick, **WEG – Wohnungseigentumsgesetz**, Kommentar, 18., völlig neu bearbeitete Auflage, 2007, XX, 826 Seiten.

WEG, Ergänzungsband zur 18. Auflage, Gesetz zur Änderung des WEG und anderer Gesetze vom 26.03.2007, 2007, XII, 365 Seiten, zusammen Preis 58 €, ISBN 978-3-406-56338-6.

Die Neuauflage kommentiert alle Punkte der WEG-Novelle, u. a. die Teilrechtsfähigkeit der Eigentümergemeinschaft, die verstärkte Zulassung von Mehrheitsentscheidungen, die Einführung einer Beschluss-Sammlung beim Verwalter, die Einräumung eines begrenzten Vorrechtes von Hausgeldforderungen in der Zwangsversteigerung. Der Ergänzungsband liefert wichtige Materialien zur WEG-Novelle und stellt alte und neue WEG-Vorschriften synoptisch gegenüber.

Ziegler/Tremel, **Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern**, Textsammlung, Loseblattwerk in 1 Ordner, 97. Aktualisierung Stand Januar 2008, ca. 3.280 Seiten, Preis 45 €; 98. Lieferung, Stand Mai 2008, ca. 3.280 Seiten, Preis 19 €; ISBN 978-3-406-45217-8.

Das Werk ist in Bayern für Prüfungen zugelassen. Die in Praxis und Ausbildung wichtigen Gesetze und Verordnungen sind in alphabetischer Ordnung enthalten. Mit der letzten Ergänzung wurden u. a. das Gesundheitsschutzgesetz (Nichtraucherschutz), das Bayerische Wohnraumförderungsgesetz sowie das Mittelstandförderungsgesetz in die Sammlung eingearbeitet.

#### De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Kirchner **Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache**, 6., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2008, XI, 771 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-89949-336-8.

In keiner Disziplin wird so viel mit Abkürzungen gearbeitet wie in der Rechtswissenschaft. Es gibt kaum einen juristischen Text, der nicht eine Abkürzung enthielte. Das Werk leistet wertvolle Hilfestellung bei der Entschlüsselung bei Abkürzungen in der Rechtswissenschaft. Die bearbeitete Neuauflage des Standardwerks berücksichtigt den Stand bis Ende März 2008.

Muckel/Baldus, **Entscheidungen in Kirchensachen**, seit 1946

**Band 43, 1.1.–30.06.2003**, 2007, XX, 362 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-89949-462-4.

**Band 44, 1.7.–31.12.2003**, 2008, XX, 434 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-89949-514-0.

Die vom Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreute Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ bietet die Judikatur staatlicher Gerichte zum allgemeinen Religionsrecht und zum Verhältnis von Kirche und Staat. Die Sammlung ist die einzige ihrer Art im deutschsprachigen Raum. Sie bildet zugleich ein Dokument der Zeitgeschichte. Ab Band 39 wird die für die Verhältnisse in Deutschland relevante Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe in die Sammlung einbezogen.

**Psyhyrembel Klinisches Wörterbuch**, 261., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2008, XXVI, 2.134 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-018534-8.

Das Wörterbuch hilft bei der Erläuterung unbekannter medizinischer Begriffe, bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen sowie beim Verständnis von Gutachten und Berichten. Der Psyhyrembel gilt mit seinen umfassenden und fundierten Informationen als Standard-Nachschlagewerk bei medizinischen Fragen. Bei der Neuauflage wurden mehr als 20.000 Stichwörter inhaltlich aktualisiert und mehr als 2.000 neue Fachbegriffe aufgenommen, zudem gibt sind ca. 2.500 Farbbildungen enthalten.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, Bearbeitungsstand 31.07.2007, teilweise konnte auch noch die später erschienene Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden.

**Band 4; §§ 112–150**, 2007, LXV, 1.125 Seiten, Preis 258 €, ISBN 978-3-89949-199-9.

Der Band beschäftigt sich mit den Bereichen Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112–130), den weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung (§§ 131–132), dem vorläufigen Berufsverbot (§ 132a), der Vernehmung des Beschuldigten (§§ 133–136a), sowie der Verteidigung (§§ 137–150).

**Band 5; §§ 151–212b**, 2008, LXV, 1.350 Seiten, Preis 298 €, ISBN 978-3-89949-484-6.

Der Band beschäftigt sich mit dem Bereich der Öffentlichen Klage (§§ 151–157) deren Vorbereitung (§§ 158–177) und der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 198–212). Der 3. Abschnitt des Gebiets (§§ 178–197) ist weggefallen.

**Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main**

Von Schultz, **Kommentar zum Markenrecht**, 2., überarbeitete Auflage, 2007, LVIII, 1.424 Seiten, Preis 179 €, Wettbewerb in Recht und Praxis, ISBN 978-3-8005-1427-4.

Die vorliegende Neuauflage dient der Vertiefung des Konzepts eines praxisnahen Kommentars zum Markenrecht, der weitgehend auf die Diskussion dogmatischer Streitigkeiten verzichtet und dem Benutzer konkrete und umsetzbare Hinweise für die Fallbehandlung vermittelt. Eine straffe Skizzierung aller relevanten Grundlagen bis hin zu wesentlichen Detailfragen des Markenrechts sowie Anregungen für die Praxis in Form von Beispielen und Empfehlungen für die Falllösung zeichnen das Werk aus. Die vielfältigen Entscheidungen, die seit der Erstauflage ergangen sind haben eine Neuauflage erfordert.

Groß / Rohrer, **Lizenzgebühren**, 2., überarbeitete Auflage, 2008, XXIV, 640 Seiten, Preis 149 €, Wettbewerb in Recht und Praxis, ISBN 978-3-8005-1468-7.

Das Buch befasst sich mit Lizenzgebühren hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte, Marken, Know-how und Urheberrechte sowie mit deren Behandlung im Bilanz- und Steuerrecht. Im ersten Teil werden Berechnungsmodelle, Erfahrungswerte sowie Vertragsklauseln am Beispiel von Deutschland, den USA und Japan vorgestellt. Das Werk enthält eine umfangreiche Checkliste zu unterschiedlichen Lizenzverträgen sowie zahlreiche Textbausteine für die Vertragsgestaltung. Der zweite Teil bietet einen Überblick über die Bilanzierung von Lizenzen. Zudem wird dargestellt, wie auf nationaler wie internationaler Ebene Lizenzen im Steuerrecht behandelt und wie sie im internationalen Steuerrecht erfasst werden. In der Neuauflage sind die Erfahrungswerte stark erweitert und die neueste Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung (z. B. die Unternehmenssteuerreform 2008) ergänzt worden.

Paulus, **Europäische Insolvenzverordnung**, Kommentar, 2., aktualisierte Auflage, 2008, XIV, 327 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8005-1484-7.

Die Europäische Insolvenzverordnung hat seit ihrem Inkrafttreten einen enormen Bedeutungszuwachs gewonnen. Der Kommentar ermöglicht Praktikern wie Theoretikern einen schnellen Zugriff auf die wesentlichen Probleme der Verordnung und Vorschläge zu deren Lösung. Dem eigentlichen Kommentar wird eine ausführliche Einfüh-

rung zum internationalen Insolvenzrecht vorangestellt. Die Neuauflage wurde durch die umfangreichen Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur seit der ersten Drucklegung notwendig. So findet insbesondere die „Eurofood“-Entscheidung vollständig Berücksichtigung.

**Asgard Verlag, Sankt Augustin**

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 174. bis 178. Lieferung, 256, 558, 304 bzw. 234 Seiten, Stand 01.11.2008, Preis 38,40 €, 46,80 €, 83,70 €, 45,60 € bzw. 34,20 €.

**Erich Schmidt Verlag, Berlin**

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung, Kommentar**, 20. Lieferung zzgl. Ordner.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Kommentar**, 49. und 50. Lieferung, Stand Oktober 2008 incl. 2 Ordnern.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar**, Lieferungen 5/08, 6/08 und 7/08, Stand September 2008, incl. 4 Ordnern.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Kommentar**, 30. und 31. Lieferung, Stand August 2008.

Fritzsche, **Berufsbildung im öffentlichen Dienst, Textsammlung**, Lieferung 2/08, Stand September 2008.

Podzun, **Der Unfallsachbearbeiter – mit Erläuterungen zum SGB VII und SGB IX –, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten, Versicherungsschutz, Leistungen, Verfahren**, Lieferungen 1/08 und 2/08, Stand September 2008 incl. Ordner.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV), Sammlung, Kommentar**, Lieferung 2/08, Stand November 2008.

Brandts/Wirth, **Haushaltsrecht der Sozialversicherung, Kommentar**, Lieferung 3/08 und 4/08, Stand September 2008.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, Lieferungen 1/08 und 2/08, Stand Oktober 2008.

Dr. Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht, Lexikalisches Handbuch**, Lieferung 1/08, Stand April 2008, incl. 2 Ordnern.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress, ergänzbares Handbuch**, Lieferungen 01/08 bis 04/08, Stand Oktober 2008, Gesamtwerk mit 3.230 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferung 03/08 bis 07/08, Stand Juli 2008, Gesamtwerk mit 3.542 Seiten, inkl. 2 Ordnern Preis 128 €, ISBN: 978-3-503-02724-8.

Schmatz/Nöthlichs, **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz**, Kommentar und Textsammlung, 44. bis 46. Lieferung, Stand September 2008, Loseblatt Grundwerk 2.950 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen, 06/08 bis 10/08 Stand November 2008, inkl. 1 Leer-Ordner, Loseblatt Grundwerk 8.538 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-503-05843-3.



Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 07/08 bis 14/08 enthalten 3 Leer-Ordner, Stand November 2008, Loseblattgrundwerk 28044 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

#### Linde international, Wien

Fräss-Ehrfeld, **EU-Förderungen 2007 bis 2013 Kohäsionspolitik NEU**, Förderungs- und Finanzierungsprogramme in den EU-27 mit einer detaillierten Darstellung der nationalen Beihilfenprogramme in den zwölf neuen EU-Ländern, 1. Auflage, 2007, 424 Seiten, Preis 85,60 €, Fachbuch Wirtschaft, ISBN 978-3-7143-0116-8.

Das Ziel dieses Buches ist es, die mit 01.01.2007 entstandenen Änderungen in der Europäischen Kohäsionspolitik näher darzustellen und zu durchleuchten. Die Autorin beantwortet Fragen nach Vorschriften beim EU-Beihilfenrecht, Verordnungen bezüglich der Vergabe von Förderungen, nach der neuen Kohäsionspolitik 2007-2013 bzw. nach Veränderungen im Vergleich zur Förderungsperiode 2000-2006, nach dem Aktionsplan für Staatliche Beihilfen bzw. der Roadmap zur Reform des Beihilfenrechts 2005-2009 etc. Ergänzend werden die zwölf neuen EU-Länder detailliert dargestellt; behandelt werden die Wirtschaftsentwicklung der einzelnen Staaten und vor allem die aktuell in diesen Ländern bestehenden nationalen Beihilfenprogramme für Unternehmen.

Holzamer, **Optimales Wohnen und Leben im Alter**, Alle Wohnformen im Überblick, alle staatlichen Förderungen, Checklisten und Adressen, 1. Auflage, 2008, 176 Seiten, Preis 9,90 €, stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0196-8.

Der Autor bietet einen Überblick über sämtliche Möglichkeiten, erläutert bestehende Wohnformen und nennt Modelle, die diskutiert und erprobt werden. Das Buch unterstützt bei der Suche nach geeigneten Dienstleistern und beantwortet Fragen rund um die finanzielle Unterstützung durch Versicherungen und den Staat.

Schlegel/Tödtmann, **Wie kommen Sie mir denn?**, Notwehrmaßnahmen gegen schlechtes Benehmen, 1. Auflage, 2008, 144 Seiten, Preis 19,50 €, ISBN 978-3-7093-0205-7.

Gutes Benehmen sucht man im Arbeitsalltag oft vergeblich. In ihrem Buch liefern die Autorinnen Notwehrmaßnahmen gegen schlechtes Benehmen und geben Tipps, wo es keine Regeln gibt.

#### Verlagsgruppe Hüthig Jehle-Rehm, Heidelberg

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht, Kommentar**, 31. Lieferung, 85 Seiten, Stand 1. Juni 2008, Preis 59,85 €.

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar**, 135. und 136. Lieferung, 181 Seiten, Stand Juli 2008, Preis 100,50 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**, 82. und 83. Lieferung, 156 Seiten, Stand August 2008, Preis 87,55 € bzw. 63,70 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 125. und 126. Lieferung, Stand 1. August 2008, 128 bzw. 134 Seiten, Preis 72,10 € bzw. 75,35 € incl. 3 Ordnern.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften, Kommentar**, 98. und 99. Lieferung, 190 bzw. 230 Seiten, Stand Oktober 2008, Preis 69 € bzw. 61,80 € incl. 3 Ordnern.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar**, 96. Lieferung, Stand 1. August 2008, Preis 64 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern, Kommentar**, 70. Lieferung, Stand 1. August 2008, Preis 48,50 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 72. Lieferung, 99 Seiten, Stand Juli 2008, Preis 56,40 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst, Kommentar**, 91. Lieferung, Stand August 2008, Preis 62,50 € incl. 3 Ordnern.

Oetker/Preis, **Europäisches Arbeits- und Sozialrecht EAS, Rechtsvorschriften, Systematische Darstellungen, Entscheidungssammlung**, 137. bis 141. Lieferung, Stand November 2008, Preis 58,30 €, 55,20 €, 80,10 € bzw. 67,60 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 42. Lieferung, Stand 1. Mai 2008, Preis 57,80 €.

Linhardt, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung**, 25. und 26. Lieferung, 148 bzw. 79 Seiten, Stand Oktober 2008, Preis 45,50 € bzw. 49,40 €.

Denneborg, **SÜR Sicherheitsüberprüfungsrecht, Kommentar**, 24. Lieferung, 260 Seiten, in 3 Ordnern, Stand Oktober 2008, Preis 78 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 6. und 7. Lieferung, Stand 1. August 2008, Preis 36,60 € bzw. 65 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Loseblattausgabe**, 21. bis 24. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 92,50 €, 95,90 €, 91,50 € bzw. 98,90 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Kommentar**, 82., 83. und 84. Lieferung, 254, 250 bzw. 278 Seiten, Stand September 2008, Preis 70,40 €, 69,30 € bzw. 76,50 €.

#### C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Ruge/Krömer, **Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, die wichtigsten Stichwörter von A - Z, 2008, VII, 274 Seiten, Preis 39,80 €; ISBN 978-3-8114-2221-6.

Das Nachschlagewerk gibt Hilfestellung von A wie Abmahnung bis Z wie Zusatzversorgung. Praxisnahes Wissen wird in Stichwortartikeln kompakt und verständlich aufbereitet. Das Werk enthält Praxistipps, Checklisten, Musterverträge und Formulierungsvorschläge. Querverweise erleichtern das ergänzende Nachschlagen in den gängigen Tarifrechtkommentaren zu TVöD und TV-L.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar**, 147. und 148. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 74,50, € und 69,90 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

#### Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, München

Ridder/Holzhäuser, **Gefahrgut-Beauftragte, Foliensatz**, 27. bis 29. Lieferung, Preis 46,50 €, 57,60 € und 83,20 €, ISBN 978-3-609-77630-9.

Hofmann/Kralj, **Handbuch der betriebsärztlichen Praxis**, Grundlagen, Diagnostik, Organisation, Prävention, Rechtskommentare, 22. und 23. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand November 2008, Preis 49 € und 57,10 €, ISBN 978-3-609-10230-6.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (0 81 91) 126-7 25  
Telefax (0 81 91) 126-8 55  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Wichmann/Schlipkötter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 39. inkl. Leer-Ordner und 40. Lieferung, Stand Dezember 2008, Preis 50,26 € und 56,76 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 24. bis 26. Lieferung, November 2008 inkl. CD-ROM, Preis 59,20 €, 93,34 € und 89,24 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

**Economica, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Güntert/Thiele, **DRG nach der Konvergenzphase**, 2008, XX, 230 Seiten, Preis 49 €; ISBN 978-3-87081-568-4.

In dem Werk spiegeln sich die Erfahrungen mit der Einführung der G-DRG in den vergangenen 4 Jahren aus Sicht der Anwender und Betroffenen. Das Ziel des Buches besteht zum einen in der kritischen Dokumentation der Erfahrungen und der (sozial-)rechtlichen Auseinandersetzungen einiger Akteure mit diesem Abrechnungssystem sowie zum anderen in der Erörterung der Anforderungen, die an ein zukunftsweisendes Abrechnungssystem im Krankenhaus aus heutiger Sicht zu stellen sind.

Erdle/Becker, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 1.424 Seiten, Preis 98 €; ISBN 978-3-87081-519-6.

In diesem Loseblattwerk sind die vielen, verstreut veröffentlichten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen europarechtlichen Richtlinien für medizinische Assistenzberufe, Hebammen/Entbindungspfleger sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen zusammengestellt und geordnet. Die Gesetzessammlung mit den Erläuterungen gibt dem Anwender wichtige Auskünfte über bundesrechtliche Grundlagen und Weiterbildungsregelungen. Die 51. Aktualisierung brachte die vom Umsetzungsgesetz zur Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe betroffenen Regelungen auf den aktuellen Stand.

**Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Bayerisches Beamtengesetz**, jetzt Titeländerung in „**Beamtenrecht in Bay-**

**ern**“ Kommentar, 147., 148. und 149. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand 01.08.2008, Preis 119,50 €, 100,50 € und 119,50 €, ISBN 978-3-8073-0005-8.

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar, 135. und 136. Lieferung, Stand 1. Juli 2004, Preis 95,30 und 100,50 €, ISBN 978-3-8073-0166-2.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 63. und 64. Lieferung, Stand September 2008, Preis 72,68 € und 48 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 10. bis 13. Lieferung, November 2008, Preis 48,75 €, 52,50 €, 44,60 € und 50,80 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, **TV-L Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst., 12. bis 15. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand November 2008, 159, 172 und 167 Blätter, Preis 88,70 €, 97,40 €, 93,70 € und 105 €, ISBN 978-3-8073-2340-4.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 89. und 90. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 47,70 € und 83 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 5. Lieferung, Stand September 2008, Preis 69,50 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, mit Schnelldienst Tarifrecht öD online, 14. inkl. Leer-Ordner mit Schildern, 5 Schnellübersichten und 1 Signetblatt, 18. und 19. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand November 2008, Preis 90,90 €, und 92 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM), Intra- und Internetversion (Preis auf Anfrage), ISBN 978-3-7825-7244-7.